

## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 16a

# Körperliche Untersuchung und körperliche Eingriffe beim Beschuldigten, § 81a StPO

**I. Allgemeines:** Eine körperliche Untersuchung nach § 81a I 1 StPO ist von dem nach § 81a I 2 StPO zulässigen körperlichen Eingriff und der Durchsuchung nach § 102 StPO abzugrenzen. Ein körperlicher Eingriff liegt nach h.M. jedenfalls dann vor, wenn unter Zufügung auch nur geringfügiger Verletzungen in das Innere des Körpers eingedrungen wird, um Körperbestandteile zu entnehmen (Bsp.: die im Gesetz genannte Blutprobenentnahme). Teilweise wird bei jeder Entnahme von Körperzellen, ohne dass es zu einer Verletzung kommen muss, ein körperlicher Eingriff angenommen (d.h. bspw. auch bei einer Speichelprobenentnahme). Eine körperliche Untersuchung nach § 81a I 1 StPO ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn es um die Feststellung der körperlichen Beschaffenheit des Beschuldigten geht (BGHSt 5, 332, 336). Eine Durchsuchung nach § 102 StPO ist gegeben, wenn es um das Auffinden von Beweis- oder Einziehungsgegenständen geht, die sich über oder unter der Kleidung am Körper des Beschuldigten befinden (vgl. Arbeitsblatt Nr. 14). Teilweise wird auch die Suche nach Gegenständen in **zugänglichen natürlichen Körperöffnungen** (z.B. Mund, Scheide, After) als Durchsuchung eingeordnet. Andere ordnen sie § 81a StPO zu, wobei teilweise eine körperliche Untersuchung angenommen wird und andere von einem körperlichen Eingriff ausgehen. Wird hingegen im **Körper** nach Gegenständen gesucht, ist in jedem Fall § 81a StPO einschlägig, nach h.M. liegt ein körperlicher Eingriff vor. Hauptanwendungsfälle von § 81a StPO sind die Entnahme von Blutproben oder die Suche nach verschluckten Gegenständen. Besonders umstritten ist hierbei die Zulässigkeit der Verabreichung von Brechmitteln. Dabei ist von § 81a StPO nicht nur die Blutentnahme als solche gedeckt, sondern auch das zwangsweise Verbringen des Beschuldigten zum nächsten geeigneten und erreichbaren Arzt oder Krankenhaus.

## II. Die Voraussetzungen des § 81a StPO

1. Anordnungsbefugnis: Das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die StA und ihre Ermittlungspersonen (§ 81a II 1 StPO). Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von § 81a II 1 StPO jedoch keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a I Nr. 1, II, III StGB, § 315c I Nr. 1a, II, III StGB oder § 316 StGB begangen worden ist (§ 81a II 2 StPO).
2. Beschuldigter: (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 9)
3. Anfangsverdacht
4. Zweck: körperliche Untersuchung zulässig zur „Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind“, § 81a I 1 StPO
5. kein Nachteil für die Gesundheit zu befürchten
6. Durchführung durch Arzt: Blutproben und andere körperliche Eingriffe dürfen nur vom Arzt durchgeführt werden (vgl. ferner § 81d StPO) – Eingriffe durch andere Personen sind unzulässig, es sei denn der Beschuldigte willigt nach Belehrung ein
7. Verhältnismäßigkeit

**III. Zulässige Maßnahmen:** Zulässig sind z.B. Blutentnahme, Computer-Tomographie, Magenaushebung, Röntgenaufnahmen. Nach h.M. ist auch das Festhalten und Festbinden sowie das zwangsweise Verbringen zur körperlichen Untersuchung als Annexkompetenz umfasst, da die Anordnung der Untersuchung sonst zwecklos wäre; **Probleme** bestehen z.B. bei:

1. der Vergabe von **Brechmitteln** [hier kann z.B. ein Nachteil für die Gesundheit bestehen; i.Ü. wird teilweise ein Verstoß gegen den **Nemo-tentetur-Grundsatz** durch Zwang zur aktiven Mitwirkung oder ein Verstoß gegen die Menschenwürde oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit gesehen (OLG Frankfurt NJW 1997, 1647) – nach a.A. (KG StV 2002, 122) aber zulässig, da milderes Mittel ggü. dem Auspumpen des Magens; sehr str.]; der **EGMR (NJW 2006, 3117)** nahm in einer Konstellation einen Verstoß gegen **Art. 3, 6 EMRK** an; inzwischen hat auch der **BGH (NJW 2010, 2595)** eine Rechtfertigung des Brechmitteleneinsatzes nach § 81a StPO abgelehnt;
2. der **Gegenüberstellung mit Zeugen** (nach t.v.A. von § 58 II StPO umfasst – nach a.A. greift § 58 II StPO nicht für den Beschuldigten, daher wird § 81a StPO angewandt);
3. der **Veränderung von Haar- und Barttracht** etwa für eine Gegenüberstellung (nach t.v.A. von § 81a I StPO erfasst – nach a.A. greift § 81b I StPO).

§ 81a I 2 StPO und § 81c II 2 StPO legen fest, dass Blutproben und andere körperliche Eingriffe nur von einem Arzt vorgenommen werden dürfen; ist die Untersuchung darüber hinaus geeignet, das Schamgefühl des Betroffenen zu verletzen, so müssen Arzt oder Ärztin gleichen Geschlechts wie die untersuchte Person sein bzw. dem Wunsch des Untersuchten entsprochen werden, die Untersuchung einer Person eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, § 81d I StPO.

**Literatur/Lehrbücher:**

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 16.

**Literatur/Fälle:**

Bosch, Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten (§ 81a StPO), JURA 2014, 50; Fahl, Schlau hilft, JuS 2001, 47; Goldkamp, Wahllichtbildvorlage und Wahlgegenüberstellung im Verkehrsrecht, NZV 2019, 217; Graulich, Strafverfolgungsvorsorge, NVwZ 2014, 685; Kraft, Die Blutentnahme nach § 81a StPO, JuS 2011, 591; Peglau, Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme – Anforderungen des BVerfG, NJW 2010, 2850; Stam, Die partielle Abschaffung des Richtervorbehalts bei Blutprobenentnahmen nach § 81a II 2 StPO – Abschied von einem prozessualen Stolperstein, NZV 2018, 155.

**Rechtsprechung:**

EGMR NJW 2006, 3117 – Brechmittel (Brechmitteleneinsatz verstößt gegen EMRK); BVerfGE 47, 239 – Zwangswise Haarschnitt (§ 81a StPO als Ermächtigungsgrundlage); BVerfG NJW 2010, 2864 – Gefahr im Verzug (Umfang richterlicher Überprüfung gemäß §§ 81a, 105 I StPO); BVerfG StraFo 2011, 145 – Blutentnahme ohne richterliche Anordnung (kein Verwertungsverbot bei Nicht-Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes); BGH NJW 2010, 2595 – Brechmittel (Keine Rechtfertigung nach § 81a StPO); BGH NJW 2012, 2453 – Brechmitteleneinsatz (Vorhersehbarkeit der Todesfolge); OLG Bamberg NJW 2009, 2146 – Richtervorbehalt (Verwertungsverbot nur bei gezielter und willkürlicher Umgebung); OLG Dresden NJW 2001, 3643 – Blutentnahme (zwangsweise Verbringung ins Krankenhaus); OLG Frankfurt NJW 1997, 1647 – Brechmittel (Verstoß gegen Menschenwürde und nemo-tentetur); OLG Hamburg NJW 2008, 2597 – Blutentnahme (Gefahr im Verzug, Anordnung durch die Polizeibeamten); KG StV 2002, 122 – Brechmittel (Zulässigkeit nach § 81a StPO); KG NS(Z)-RR 2015, 25 - Blutentnahme (Anforderungen an die Einwilligungsfähigkeit).